Ap134/2I

Ap134/2I

Anschluß Blatt 1

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ap 134 Blatt 2

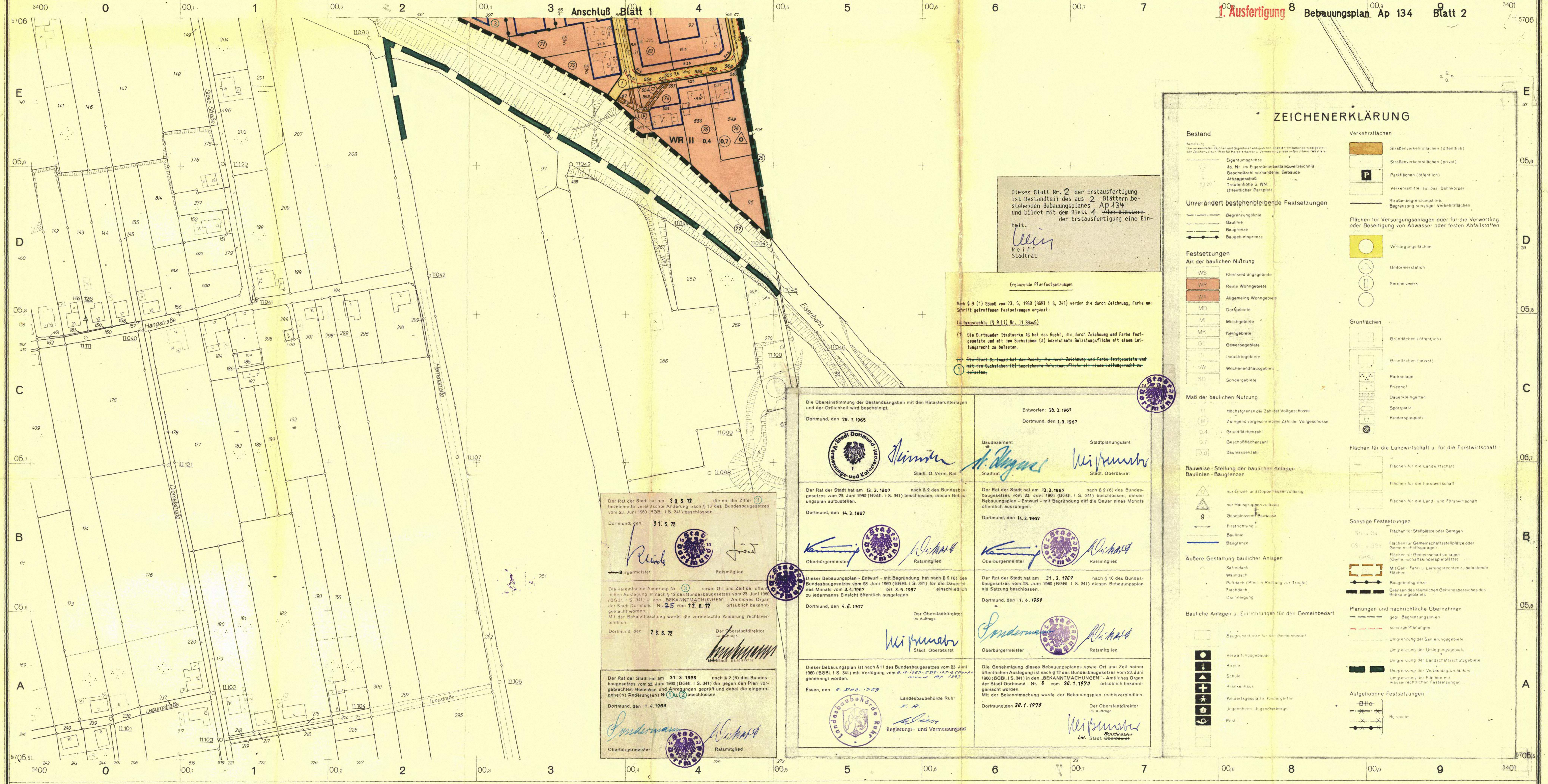

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Ap 134 und bildet mit dem Blatt 1 ~~/den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(1) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

~~(2) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Belastungsfläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.~~ ①

Der Rat der Stadt hat am 30. 5. 72 die mit der Ziffer ③ bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 31. 5. 72

~~Ober~~Bürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. ③ sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 25 vom 23. 6. 72 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 26. 6. 72

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

~~Ltd.~~ Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 31. 3. 1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ① u. ② beschlossen.

Dortmund, den 1. 4. 1969

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 29. 1. 1965

Stadt Dortmund · Vermessungs- und Katasteramt · 1

Städt. O. Verm. Rat

Entworfen: 28. 2. 1967

Dortmund, den 1. 3. 1967

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 1967 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 14. 3. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 13. 3. 1967 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14. 3. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 3. 4. 1967 bis 3. 5. 1967 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 4. 5. 1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 31. 3. 1969 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 1. 4. 1969

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 12. 1969 - I B 2 - 125.4 (Dortmund Ap 134) genehmigt worden.

Essen, den 9. Dez. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.

Regierungs- und Vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 5 vom 30. 1. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 30. 1. 1970

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

———	Eigentumsgrenze
③	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
4	Attikageschoß
83.20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
—●—●—	Baugebietsgrenze

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	nur Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
←→	Firstrichtung
——	Baulinie
——	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

^	Satteldach
	Walmdach
	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
	Flachdach
	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
†	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

🟨	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
▯	Fernheizwerk
○	

Grünflächen

	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
+	Friedhof
	Dauerkleingarten
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St. u. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt. u. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
—●—●—	Baugebietsgrenze
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
— — —	sonstige Planungen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
▬ ▬	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~	Beispiele

Flurkarte

Stadt-Grundkarte

***0005 N**

	00	01	02
06	N *0005 S	N *0105 S	
05	N *0004 S	N *0104 S	
5704			

Überlappungen und Beiblätter

1:1000

Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund: 13 Aplerbeck 12

Unterlagen: 1878–79 1902

Topographische Aufnahme
Grundriß:
Höhe:

Gezeichnet: Boese, b. g. V. T. IV. 1961
Geprüft: Vermessungsoberinspektor
Berichtigungsstand:

AP 134/2I T2

AP 134/2I T1

Ap134/2I

Ap134/2I